

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Cyberinvest, mit Sitz in L-1311 Luxemburg, Boulevard Marcel Cahen 27B, eingetragen im RCS (Handels- und Firmenregister) unter der Nummer B150064, E-Mail contact@presencegroup.eu, vertritt eine Unternehmensgruppe, die unter dem Handelsnamen „The Presence Group“ (im Folgenden „Presence Group“) bekannt ist und sich auf die Organisation von Übersetzungen, Dolmetscherdiensten, mehrsprachigen Firmenveranstaltungen, Konferenzen und Europäischen Betriebsräten in ganz Europa spezialisiert hat.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Geschäftsbedingungen“) gelten für die von den Unternehmen der Presence Group erbrachten Dienstleistungen, zu denen auch die folgenden gehören:

- Presence Communication SA, 24 Bohey, 9647 Doncols, Luxemburg, USt-ID: LU22 262 536;
- Presence Translate & Interact B.V., Turennestraat 33, 6221 AR Maastricht, Niederlande, USt-ID: NL85 633 0875 B01;
- Presence GmbH, Hörwarthstraße, 25, 82335 Berg, Deutschland, USt-ID: DE298975487;
- Presence Translation and Interaction Strategies Limited, 6-9 Trinity Street, Dublin 2, Irland, USt-ID: IE3340538BH;
- P.H.D. SA, 24 Bohey, 9647 Doncols, Luxemburg, USt-ID: LU23 61 66 49.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Presence Group und dem Kunden (zusammenfassend als „Parteien“ bezeichnet) wird durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend die „Geschäftsbedingungen“) geregelt, die durch spezifische, auftragsbezogene Bedingungen ergänzt werden können (zusammenfassend der „Vertrag“).

INHALT

ARTIKEL 1: Anwendung
ARTIKEL 2: Vertragsbeginn
ARTIKEL 3: Vertragsende
ARTIKEL 4: Stornierungen
ARTIKEL 5: Allgemeine Preise
ARTIKEL 6: Zahlung
ARTIKEL 7: Rechnungsstellung
ARTIKEL 8: Dolmetscherdienste
ARTIKEL 9: Technische Ausrüstung und technischer Support
ARTIKEL 10: Digitale oder Online-Technologien
ARTIKEL 11: Koordination/Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen
ARTIKEL 12: Schulungen
ARTIKEL 13: Protokollierung
ARTIKEL 14: Übersetzungen
ARTIKEL 15: Beschwerden
ARTIKEL 16: Subunternehmer
ARTIKEL 17: Haftung
ARTIKEL 18: Höhere Gewalt
ARTIKEL 19: Rechte an geistigem Eigentum
ARTIKEL 20: Verarbeitung personenbezogener Daten
ARTIKEL 21: Vertraulichkeit
ARTIKEL 22: Nichtigkeit und Verwirkung von Rechten
ARTIKEL 23: Anwendbares Recht und zuständige Behörden

1. Anwendung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die folgenden Dienstleistungen der Presence Group (im Folgenden die „Dienstleistungen“): Dolmetscherdienste, technischer Support, Koordination/Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen, Schulungen, Protokollierung und Übersetzungen sowie alle anderen Dienstleistungen und Produkte, die im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen stehen. Ergänzend zu den für alle Dienstleistungen geltenden allgemeinen Bestimmungen gelten für jede angebotene Dienstleistung besondere Bestimmungen. Im Falle einer Diskrepanz haben die besonderen Bestimmungen Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen haben in der Beziehung zwischen der Presence Group und dem Kunden Rechtsgültigkeit und setzen alle schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Verträge, Vorschläge und Zusagen außer Kraft, die sich auf denselben Gegenstand beziehen und die dem Datum des endgültigen Vertrags zwischen den Parteien vorausgehen. Alle besonderen Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie von der Presence Group schriftlich bestätigt wurden.

1.3 Bei der Übermittlung einer Angebotsanfrage über die Website der Presence Group muss der Kunde diese Geschäftsbedingungen ausdrücklich akzeptieren und sich damit mit ihrer Anwendbarkeit unter Ausschluss aller anderen Bedingungen einverstanden erklären. Diese ausdrückliche Zustimmung erfolgt durch Ankreuzen des Kontrollkästchens am Ende des Formulars für Angebotsanfragen.

Wenn Sie ein Angebot auf andere Weise als über das Formular für Angebotsanfragen auf der Website anfordern, sind die Geschäftsbedingungen über einen im Angebot enthaltenen Link zugänglich. Der Kunde muss diese Geschäftsbedingungen akzeptieren, bevor ein Angebot als angenommen gilt.

Die Zustimmung zu diesen Geschäftsbedingungen kann auch stillschweigend erfolgen. Die stillschweigende Annahme ergibt sich aus der normalen Erbringung der Dienstleistungen durch die Presence Group, bzw. sie gelten als vom Kunden akzeptiert, wenn dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt keinen Widerspruch eingelegt hat. Die angemessene Frist wird hiermit auf 7 Kalendertage festgelegt. Der Kunde verzichtet hiermit auf alle allgemeinen oder besonderen Bedingungen, die in seinen eigenen Geschäftsunterlagen oder in seiner Korrespondenz angegeben sind.

1.4 Unter keinen Umständen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder von Dritten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes zwischen dem Kunden und/oder den Dritten und der Presence Group vereinbart.

1.5 Wenn der Kunde im Namen einer juristischen Person handelt, haftet er jederzeit persönlich und gemeinsam mit der juristischen Person für ausstehende Rechnungen,

wenn sich herausstellt, dass der Kunde zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht befugt war, im Namen der juristischen Person zu handeln, oder wenn die juristische Person, in deren Namen der Auftrag unterzeichnet wurde, ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommt.

2. Vertragsbeginn

2.1 Nachdem der Kunde ein Angebot angefordert hat, unterbreitet die Presence Group dem Kunden ihr Angebot (im Folgenden das „Angebot“). Wenn der Kunde das Angebot annehmen möchte, muss dieser der Presence Group vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Angebots eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen. Der Vertrag zwischen der Presence Group und dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot der Presence Group annimmt und die Presence Group die Annahme des vom Kunden erteilten Auftrags entweder per E-Mail oder durch eine automatische Annahmestätigung über ein beliebiges System der Presence Group bestätigt (im Folgenden als „Auftragsbestätigung“ bzw. „Auftrag“ bezeichnet). Die Presence Group behält sich das Recht vor, einen Auftrag auf der Grundlage objektiver Kriterien abzulehnen.

2.2 Die Auftragsbestätigung wird an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Der Kunde ist für die Zustellbarkeit der Nachrichten verantwortlich und muss dafür zu sorgen, dass diese nicht im Spam-Ordner landen.

2.3 Im Vertrag sind nur die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Dienstleistungen enthalten. Alle Änderungen und zusätzlichen Dienstleistungen, aus welchem Grund auch immer, fallen nicht unter den ursprünglichen Vertrag.

3. Vertragsende

3.1 Der Vertrag, der sich aus den akzeptierten Geschäftsbedingungen und der Auftragsbestätigung ergibt, wird für die gesamte Dauer der vereinbarten Dienstleistungen und deren Erbringung geschlossen.

3.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag sofort kündigen oder aussetzen, wenn die andere Partei grob fahrlässig gehandelt hat oder einen Verstoß begangen hat, oder wenn es sich um einen leicht fahrlässigen Verstoß handelt, der 14 Tage nach der Mahnung nicht behoben werden konnte. Gegebenenfalls hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der im Voraus bezahlten Gebühren oder auf eine Entschädigung. Eine vorzeitige Kündigung führt zur sofortigen Fälligkeit aller ausstehenden Forderungen. Bereist erbrachte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Dienstleistungen nachträglich abgerechnet. Dennoch erklärt sich jede Partei bereit, der anderen Partei eine angemessene Frist einzuräumen, um eventuelle Verstöße zu beheben, und immer zunächst eine gütliche Einigung anzustreben.

3.3 Im Falle des Konkurses, der Liquidation, der Zahlungseinstellung oder der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder bei begründeten Zweifeln an der Fähigkeit des Kunden, seinen Verpflichtungen nachzukommen oder sie fristgerecht zu erfüllen, oder wenn der Kunde gegen eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen verstößt, ist die Presence Group berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mahnung per Einschreiben zu kündigen,

ohne dass die Presence Group zu einer Schadensersatzleistung gegenüber dem Kunden verpflichtet werden kann.

4. Stornierungen

4.1 Stornierung durch den Kunden

4.1.1. Verschiebt der Kunde nach Vertragsabschluss das in der Auftragsbestätigung festgelegte Ausführungsdatum auf einen späteren Termin, wird diese Verschiebung als Stornierung des ursprünglichen Auftrags angesehen. Jede neue Vereinbarung, die nach einer Verschiebung getroffen wird, bildet einen gesonderten neuen Auftrag, auf den die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise und Geschäftsbedingungen anwendbar sind und für den eine neue Auftragsbestätigung erstellt wird.

Wenn der Kunde den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Auftrag nach Vertragsabschluss storniert – egal um welche Art von Verschiebung es sich dabei handelt – schuldet er eine Stornogebühr, die sich aus den bereits entstandenen Kosten, vorbereitenden Maßnahmen, entgangenem Gewinn, Verwaltungskosten usw. zusammensetzt, die wie folgt festgesetzt wird.

4.1.2 Stornogebühr für Dolmetscher, Protokollführer, Moderatoren und technischen Support:

- Der Kunde schuldet eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 25 % des in der in der Auftragsbestätigung genannten Preises, zuzüglich der Kosten, die der Presence Group nach Vertragsabschluss für die Vorbereitung des Auftrags entstanden sind.
- Der Kunde schuldet eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 35 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, zuzüglich der Kosten, die der Presence Group für die Vorbereitung des Auftrags entstanden sind, wenn der Kunde den Vertrag 90 bis 60 Werktage vor dem Ausführungsdatum storniert.
- Der Kunde schuldet eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 50 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, zuzüglich der Kosten, die der Presence Group bei der Vorbereitung des Auftrags entstanden sind, wenn der Kunde den Vertrag 60 bis 30 Werktage vor dem Ausführungstermin storniert.
- Der Kunde schuldet eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 75 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, zuzüglich der Kosten, die der Presence Group bereits bei der Vorbereitung des Auftrags entstanden sind, wenn der Kunde den Vertrag 30 bis 15 Werktage vor dem Ausführungstermin storniert.
- Der Kunde schuldet eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 100 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, wenn er den Vertrag weniger als 15 Werktage vor dem Ausführungsdatum storniert.

Die oben genannte pauschale Stornogebühr gilt unbeschadet des Rechts der Presence Group, eine höhere Stornogebühr zu verlangen, falls ein größerer Schaden nachgewiesen werden kann.

4.1.3 Stornogebühr für technische Geräte und für digitale Technologien

Der Kunde schuldet eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, zuzüglich der Kosten, die der Presence Group bei der Vorbereitung des Auftrags entstanden sind, wenn der Kunde den Auftrag nach Vertragsabschluss storniert. Erfolgt die Stornierung zwei Wochen vor der Ausführung des Auftrags, schuldet der Kunde eine Stornogebühr in Höhe von 100 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, zuzüglich der Kosten, die der Presence Group bei der Vorbereitung des Auftrags entstanden sind.

4.1.4 Stornogebühren für Schulungen

Der Kunde schuldet eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, zuzüglich der Kosten, die der Presence Group bei der Vorbereitung des Auftrags entstanden sind, wenn der Kunde den Auftrag nach Vertragsabschluss storniert. Erfolgt die Stornierung zwei Wochen vor der Ausführung des Auftrags, schuldet der Kunde eine Stornogebühr in Höhe von 100 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, zuzüglich der Kosten, die der Presence Group bei der Vorbereitung des Auftrags entstanden sind.

4.1.5 Stornogebühr für schriftliche Übersetzungen

Für den Fall einer Stornierung ist vom Kunden und/oder Endkunden eine Stornogebühr in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags fällig, zuzüglich der Kosten, die der Presence Group bei der Vorbereitung des Auftrags entstanden sind.

Zusätzlich zu den Stornogebühren werden die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt und sind sofort fällig und zahlbar.

4.2 Stornierung durch die Presence Group

Wenn die Presence Group den Auftrag 15 Tage vor Erbringung der Dienstleistung storniert, schuldet die Presence Group keine Stornogebühr. Wenn die Presence Group den Auftrag in weniger als 15 Tagen vor Erbringung der Dienstleistung storniert, ist die Presence Group zur Zahlung einer pauschalen Stornogebühr verpflichtet, die den zusätzlichen Kosten entspricht, die dem Kunden für eine alternative Lösung zusätzlich zum Angebot der Presence Group entstehen, wobei ein Höchstbetrag von 2.000 Euro festgelegt wird. Die Presence Group haftet unter keinen Umständen für Schäden, die den Betrag von 2000 Euro übersteigen.

5. Allgemeine Preise

5.1 Die geltenden Preise werden von der Presence Group in Euro ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen. Die Parteien vereinbaren, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen der Presence Group und dem Kunden geltenden Preise anwendbar sind.

5.2 Die im Auftrag genannten Preise für die von der Presence Group angebotenen Dienstleistungen verstehen sich ausschließlich der folgenden Kosten, sofern in dem Auftrag oder dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist:

- a) Reisekosten für Dolmetscher, Techniker, Protokollführer und andere Teammitglieder sowie das notwendige Material für die Erbringung der Dienstleistungen der Presence Group: Alle

Kosten im Zusammenhang mit der Reise zu und von dem/den Ort(en), an dem/denen die Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Flugkosten, Bahntickets und Kraftstoffkosten. Dies gilt sowohl für Inlands- als auch für Auslandsreisen.

- b) Unterbringungskosten: Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für ein Hotel oder andere Formen der Unterbringung. Unterbringungskosten fallen an, wenn sich der Auftrag über mehrere Tage erstreckt oder wenn die Entfernung so groß ist, dass es für die Teammitglieder unzumutbar wäre, nach Beendigung des Auftrags zurückzukehren.
- c) Verpflegung: Der Kunde ist verpflichtet, allen Teammitgliedern der Presence Group (einschließlich Technikern) ein Mittagessen zu stellen. Wenn sich der Auftrag über mehrere Tage erstreckt, ist der Kunde verpflichtet, allen Teammitgliedern der Presence Group ein Abendessen zu stellen. Wenn kein Mittag- und/oder Abendessen gestellt wird, ist der Kunde verpflichtet, eine Pauschale in Höhe des für den Auftrag geltenden Tagegeldes zu zahlen.

Mit der Annahme dieser Geschäftsbedingungen erkennt der Kunde an, dass die oben genannten Kosten nicht im Auftrag der Presence Group enthalten sind, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, und dass sie daher gemäß den tatsächlich und angemessen entstandenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.3 Jede Preiserhöhung, die sich aus Gesetzesänderungen oder anderen Gründen ergeben kann und die sich der Kontrolle der Presence Group vollständig entzieht, führt vor dem Ausführungsdatum automatisch und ohne Vorankündigung zu einer Änderung der im Vertrag genannten Preise, ohne dass der Kunde das Recht hat, den Vertrag zu kündigen oder auf dieser Grundlage einen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen. Generell behält sich die Presence Group das Recht vor, eine Preisanpassung vorzunehmen, sofern sie einen triftigen Grund dafür hat. Jede Preisanpassung unterliegt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Richtlinien einer Begrenzung.

6. Zahlung

6.1 Die Zahlung muss sofort nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 15 Tagen erfolgen, es sei denn, von den Parteien wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

6.2 Nach Vertragsabschluss ist der Kunde verpflichtet, nach Erhalt der Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 50 % für die im Auftrag enthaltenen Dienstleistungen zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Nach Abschluss der Dienstleistungen durch die Presence Group und nach Erhalt der Schlussrechnung ist der Kunde gemäß Artikel 6.1 verpflichtet, den Restbetrag unverzüglich zu zahlen.

6.3 Wenn eine Unterbringung gemäß Artikel 5.2.b) gebucht werden soll, ist der Kunde verpflichtet, für alle die Teammitglieder der Presence Group betreffenden

Buchungen eine Anzahlung von 100 % leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6.4 Alle Bank- und Transaktionsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

7. Rechnungsstellung

7.1 Jeder Widerspruch gegen eine Rechnung muss vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Tage nach Erhalt, per Einschreiben bei der Presence Group eingereicht werden. Ein nach diesem Datum eingereichter Widerspruch wird als gegenstandslos betrachtet.

7.2 Bei Nichtzahlung des Kunden bis zum Fälligkeitstermin wird der Rechnungsbetrag von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung um einen Zins in Höhe von 1 % pro Monat auf den ausstehenden Betrag erhöht, wobei jeder angefangene Monat als zusätzlicher Monat betrachtet wird, zuzüglich einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 15 % auf den Betrag der unbezahlten Rechnungen, wobei ein Mindestbetrag von 150 Euro als Entschädigungsklausel für außergerichtliche Inkassokosten und vertragliche Schäden festgelegt wird. Alle Inkassokosten gehen ebenfalls zu Lasten des säumigen Kunden.

7.3 Sofern der Kunde mit der Begleichung einer oder mehrerer ausstehender Rechnungen der Presence Group (einschließlich der Anzahlungen gemäß Artikel 6.2) in Verzug bleibt, behält sich die Presence Group das Recht vor, die (weitere) Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, bis alle ausstehenden Beträge beglichen sind (einschließlich der zusätzlichen Entschädigung und Verzugszinsen). In jedem Fall schuldet der Kunde alle Beträge für die seitens der Presence Group erbrachten Dienstleistungen und für die ihr entstandene Kosten, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

7.4 Wenn der Kunde eine Rechnung nicht am Fälligkeitstag begleicht, haftet er automatisch für die Begleichung aller anderen ausstehenden Rechnungen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.

8. Dolmetscherdienste

8.1 Allgemeine Bestimmungen

8.1.1 Die Presence Group verpflichtet sich, Dolmetschleistungen von höchster Qualität zu erbringen, die auf die spezifischen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind. Die Erbringung dieser Dienstleistungen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine gute Arbeitsweise, Professionalität und Sorgfalt.

8.1.2 Die Presence Group setzt nur freiberufliche Dolmetscher ein, welche die Sprache, in der sie dolmetschen, als Muttersprache und die Hauptsprache der Sitzung als erste Fremdsprache oder umgekehrt hervorragend beherrschen.

8.1.3 Sie arbeiten normalerweise als Zweierteam und wechseln sich alle 30 Minuten ab. Ein Dolmetscher darf den Auftrag nur unter besonderen Geschäftsbedingungen ausführen, die schriftlich vereinbart werden müssen.

8.1.4 Dolmetscher dürfen unter keinen Umständen nach 23:00 Uhr arbeiten, wenn sie auch am nächsten Tag für die

Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung stehen müssen, es sei denn, es wurde mit der Presence Group etwas anderes vereinbart.

8.2 Vergütung der Dolmetscher

8.2.1 Das Dolmetscherhonorar wird pro Tag berechnet, wobei ein Tag aus 8 Stunden (8 Stunden Arbeit + 1 Stunde Mittagspause) besteht, sofern nichts anderes vereinbart wurde, und von der Sprache, dem Ort und/oder der Technologie abhängt, die für den Auftrag verwendet werden.

8.2.2 Wird die in dem Vertrag festgelegte Arbeitszeit überschritten, werden die in dem Vertrag festgelegten Entschädigungskosten anteilig pro Dolmetscher und pro angefangene Stunde berechnet.

8.2.3 Der Tagessatz beinhaltet alle Dolmetschleistungen, die während der normalen Arbeitszeiten angeboten werden. Wenn Dolmetscher bei Mittagessen, Abendessen, Stadtbesichtigungen oder anderen Aktivitäten außerhalb der Arbeitszeit eingesetzt werden sollen, haben sie Anspruch auf ein zusätzliches Honorar, das im Auftrag beziehungsweise im Vertrag festgelegt ist.

8.2.4 Der Tagessatz beinhaltet Dolmetschleistungen und deren Aufzeichnung für interne Zwecke. Werden die Aufnahmen für die Verwendung oder Veröffentlichung außerhalb der Grenzen der juristischen Personen der Kunden der Presence Group oder der mit ihnen verbundenen Unternehmen verwendet, fallen für eine solche Verwendung oder Veröffentlichung zusätzliche Gebühren an.

8.3 Besondere Haftung

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, der Presence Group alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Vorbereitung des Auftrags erforderlich sind. Diese müssen mindestens eine Woche vor Beginn des Auftrags geliefert werden. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig geliefert, kann die Presence Group nicht für Qualitätsmängel haftbar gemacht werden, die auf eine unzureichende Vorbereitungszeit oder unzureichende Informationen zurückzuführen sind.

8.4 KI-Dolmetschen und Untertitelung

Die Presence Group kann dem Kunden von Zeit zu Zeit KI-gestützte Untertitelungs- oder Dolmetschdienste als Zusatzdienstleistung in Verbindung mit oder anstelle von anderen Dolmetschdiensten anbieten. Der Kunde bestätigt, dass er über die Einschränkungen und Überlegungen im Zusammenhang mit KI-Dolmetschen und Untertiteln informiert wurde und dass er sich für diese Dienste entscheidet, weil sie für seine Zwecke geeignet sind und seinen Erwartungen entsprechen. Die Presence Group ersetzt unter keinen Umständen von Menschen erbrachte Leistungen durch KI-Dolmetschleistungen oder Untertitelung, es sei denn, der Kunde hat dem ausdrücklich zugestimmt.

8.5 Aufzeichnung von Dolmetscherdiensten und DSGVO-Konformität

Insoweit Dolmetscherdienste in Kombination mit Aufzeichnungen ausgeführt werden, kommt Artikel 20.6 des Vertrags zur Anwendung.

9. Technische Ausrüstung und technischer Support

9.1 Allgemeine Bestimmungen

9.1.1 Die Presence Group verpflichtet sich, dass die gesamte technische Ausrüstung, die von der Presence Group bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendet wird, den neuesten Standards und Normen für Konferenzsysteme und Dolmetscherkabinen entspricht.

9.1.2 Die Presence Group stellt sicher, dass ihre Techniker kompetente Fachleute sind, die den Kunden während der Erbringung der Dienstleistungen unterstützen. Der technische Support durch die Presence Group ist ausschließlich auf die von der Presence Group selbst gelieferten oder installierten technischen Geräte beschränkt. Die Presence Group übernimmt unter keinen Umständen die Verantwortung für das Funktionieren der vom Kunden selbst oder von Dritten zur Verfügung gestellten technischen Geräte.

9.1.3 Für die Erbringung der Dienstleistungen muss der Raum für die Installation der Geräte einen Tag vor Auftragsbeginn zur Verfügung gestellt werden. Wenn die audiovisuelle Ausrüstung durch Verschulden des Kunden nach 18:00 Uhr am Vortag des Auftrags aufgebaut werden muss, hat die Presence Group das Recht, einen Aufschlag von 500 Euro in Rechnung zu stellen.

9.2 Preise

Die im Angebot genannten Preise beinhalten die Installation (einen Tag vor der Sitzung) und den Abbau der Geräte sowie den technischen Support vor Ort. In Bezug auf Unterbringung, Reisekosten und Verpflegungszuschüsse wird auf Artikel 5.2. der Geschäftsbedingungen verwiesen.

9.3 Besondere Haftung

9.3.1 Der Kunde haftet bedingungslos und in vollem Umfang für jeden Verlust, Diebstahl oder jede Form der Beschädigung der audiovisuellen Ausrüstung („AV-Ausrüstung“) für die Dauer der Ausführung des Auftrags. Diese Haftung erstreckt sich auf den gesamten Zeitpunkt vom Aufbau bis zur Demontage der AV-Ausrüstung. Die Haftung des Kunden bezieht sich mindestens auf die Kosten, die der Presence Group von einem AV-Lieferanten in Rechnung gestellt werden, zusätzlich zu allen anderen Schäden, die der Presence Group durch den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung der AV-Ausrüstung entstehen. Dazu gehören unter anderem direkte und indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangener Gewinn.

9.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Presence Group unverzüglich über jeden Vorfall zu informieren, bei dem AV-Ausrüstung verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird.

10. Digitale oder Online-Technologien

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen nutzt die Presence Group digitale Technologien, um virtuelle und hybride Sitzungen mit Hilfe einer digitalen Kommunikationsplattform zu organisieren, auf die der Kunde von einem der folgenden Geräte aus zugreifen kann: PC, Tablet und/oder Smartphone.

Durch die Bereitstellung digitaler Kommunikationsplattformen müssen Dolmetscher und Teilnehmer nicht zwangsläufig physisch im Sitzungssaal

anwesend sein, sondern können von ihrem eigenen Standort aus überall auf der Welt teilnehmen, wodurch die Organisation mehrsprachiger Sitzungen ermöglicht wird. Die Presence Group bietet zum Beispiel folgende digitale Kommunikationsplattformen an:

- „Die mehrsprachigen Online-Sitzungen und Webinare der Presence Group“ sind digitale Lösungen zur Organisation von mehrsprachigen Webinaren mit Simultanübersetzung;
- „Die mehrsprachigen Telefonkonferenzen der Presence Group“ sind digitale Lösungen zur Organisation von mehrsprachigen Telefonkonferenzen mit Simultanübersetzung;
- „Die Metaversum-Online-Events der Presence Group“ sind digitale Lösungen zur Organisation von Events im Metaversum, die im Namen des Kunden auf einer für das Hosting von Metaversum-Events geeigneten Plattform gehostet werden.

10.2 Rechnungsstellung

10.2.1 Bei der Rechnungsstellung wird die endgültige Gesamtdauer der über die von der Presence Group angebotenen digitalen Kommunikationsplattformen erbrachten Dienstleistungen auf volle Stunden oder auf die nächste Minute aufgerundet, je nach verwendeter Plattform.

10.2.2 Wird ein Auftrag zur Nutzung der von der Presence Group angebotenen digitalen Technologien/Kommunikationsplattformen fünf Werktage vor Beginn einer geplanten Sitzung oder Veranstaltung erteilt, wird dem Kunden eine Eilgebühr in Höhe von 150 Euro zusätzlich zu den anderen anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

10.3 Besondere Haftung

10.3.1 Die Presence Group stellt die digitalen und Online-Kommunikationsplattformen ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Garantien an. Die Presence Group übernimmt keine vollständige Garantie für die Qualität, Leistung oder Eignung der Online-Technologien und Kommunikationsplattformen für einen bestimmten Zweck. Somit besteht keine Gewährleistung der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen vom Kunden beabsichtigten bestimmten Zweck.

10.3.2 Die Presence Group übernimmt keine Haftung für mangelhafte Leistung oder Nichterfüllung aufgrund von Umgebungs- und technischen Faktoren, auf die die Presence Group keinen Einfluss hat, einschließlich Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit oder Missbrauch durch den Kunden oder einen Dritten.

10.3.3 Im Hinblick auf die Nutzung digitaler Technologien und Plattformen, die auf eine Internetverbindung angewiesen sind, empfiehlt die Presence Group nachdrücklich die Nutzung eines kabelgebundenen Internetanschlusses. Die Presence Group übernimmt keine Haftung für Schwankungen oder Instabilitäten der Internetverbindung des Moderators oder der Zuhörer oder für technische Fehlfunktionen von Computern, Mobiltelefonen, Tablets oder anderen vom Moderator oder den Zuhörern verwendeten Geräten. Darüber hinaus ist die Presence Group von der Haftung für Störungen, Unterbrechungen oder andere Belästigungen bei der

Bereitstellung der digitalen Technologien und Kommunikationsplattformen, die durch Umstände außerhalb ihrer direkten Kontrolle verursacht werden, befreit.

10.3.4 Die Presence Group wird den Nutzern der digitalen Technologien vor der Ausführung des Auftrags gegebenenfalls ein Systemaudit anbieten, um die Einhaltung der Systemanforderungen zu verbessern und das Risiko einer Unterbrechung der Dienste zu verringern. Sollten nach der Systemprüfung technische Probleme auftreten, bemüht sich die Presence Group, diese mit allen angemessenen Mitteln zu beheben.

10.3.5 Die Presence Group haftet unter keinen Umständen für Qualitätseinbußen bei der Leistung der Dolmetscher aufgrund von Lärm oder anderen Störfaktoren, die sich aus der Verwendung von digitalen Kommunikationsplattformen ergeben, die nicht von der Presence Group bereitgestellt werden.

10.4 Hard- und Software-Anforderungen

10.4.1 Die Presence Group stellt auf Anfrage eine Liste verschiedener verfügbarer Headsets zur Verfügung, die mit den angebotenen Diensten kompatibel sind. Diese Liste wird ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und beinhaltet keinerlei Garantie im Zusammenhang mit der Leistung der angegebenen Anlagen. Ungeachtet dessen, ob der Benutzer ein empfohlenes, nicht empfohlenes oder gar kein Headset benutzt, übernimmt die Presence Group keinerlei Haftung für bestimmte Aspekte der Tonqualität, welche der Leistung oder Eignung der verwendeten Headsets zuzuschreiben sind. Dies umfasst, beschränkt sich jedoch nicht auf Interferenzen, technische Störungen und die Qualität sowohl des Originaltons als auch der simultanen Übersetzungen.

10.4.2 Um eine optimale Kompatibilität zu gewährleisten, wird den Benutzern empfohlen, bei den angebotenen Dienstleistungen stets die neueste Version von Google Chrome zu nutzen. Die Nutzung anderer Browser kann zu technischen Störungen oder zu verminderter Qualität der Dienstleistungen führen. Die Presence Group bietet jedoch selbst bei Nutzung des empfohlenen Browsers keine Garantie und übernimmt keine Haftung für eventuelle Störungen, eine unzureichende Tonqualität oder verminderte Qualität der Simultanübersetzungen.

10.4.3 In Bezug auf die Plattform „Mehrsprachige Telefonkonferenzen der Presence Group“ muss der Kunde/Benutzer für eine gute Telefonverbindung und den Zugang zur Plattform „Mehrsprachige Telefonkonferenzen der Presence Group“ über seine interne Telefonanlage sorgen. Die Presence Group unternimmt die erforderlichen Anstrengungen, um dem Nutzer technischen Support zu bieten.

10.5 Firewalls und Sicherheit

10.5.1 Die Presence Group verpflichtet sich, alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um unbefugten Zugriff, Verlust, Missbrauch, Veränderung und Unterbrechung von Informationen und Kommunikation zu verhindern.

10.5.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen IT-Maßnahmen zu ergreifen, um an den digitalen Kommunikationsplattformen teilnehmen zu können. Die Presence Group muss spätestens zwei Tage vor Beginn der Dienstleistungen über technische Probleme informiert werden. Die Presence Group bemüht sich nach Kräften, die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

11. Koordination/Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen

11.1 Preise

11.1.1 Koordination

Der im Auftrag festgelegte Stundensatz für die Vor-Ort-Koordination wird pro angefangene Stunde und pro ernannten Koordinator berechnet. In diesem Satz sind keine zusätzlichen Kosten enthalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Transport, Mahlzeiten, Übernachtung, usw.

11.1.2 Organisation

Hat der Kunde die Presence Group mit der gesamten Organisation der Sitzung beauftragt, werden die im Angebot ausgewiesenen Kosten für die Organisation in Rechnung gestellt (mit Ausnahme der Kosten für audiovisuelle Dolmetschanlagen, Protokoll und Transport).

11.1.3 Hotelbuchungen

Die angegebenen Hotelpreise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und Touristensteuer. Für Buchungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des bevorzugten Hotels.

11.2 Besondere Haftung

11.2.1 Der Kunde haftet für die von ihm oder seinen Teilnehmern während der Veranstaltungen oder in den Hotels verursachten Schäden und wird die Presence Group für Ansprüche Dritter diesbezüglich schadlos halten. Die Presence Group kann in keiner Weise für Fehlverhalten oder Unfälle des Kunden und seiner Mitarbeiter oder Gäste haftbar gemacht werden.

12. Schulungen

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Schulungen, welche die Presence Group in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Betriebsrat („EBR“) des Kunden oder anderen Nicht-EBR-bezogenen Anforderungen anbietet, werden maßgeschneidert an die spezifischen Anforderungen des Kunden angeboten, einschließlich einer sorgfältigen Analyse der EBR-Metriken, der Dynamik und der Roadmap.

12.2 Preise

12.2.1 Die Preise für Schulungen verstehen sich zuzüglich der in Artikel 5.2. der Geschäftsbedingungen genannten Kosten.

12.2.2 Die Schulungsunterlagen werden dem Kunden in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Kunden kann das Schulungsmaterial in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt werden, wobei die Übersetzung gesondert in Rechnung gestellt wird.

12.3 Besondere Haftung

Der Kunde muss der Presence Group mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung alle notwendigen und relevanten Informationen und Unterlagen zur

Vorbereitung der Schulung zur Verfügung stellen. Werden diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, kann die Presence Group die Qualität des Dienstes nicht garantieren und übernimmt keine Haftung für sich daraus ergebende Probleme.

12.4 Rechte an geistigem Eigentum

12.4.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die EBR-Metriken, die EBR-Dynamik und die EBR-Roadmap sowie die Schulungsunterlagen und alle anderen Materialien oder Informationen, die während der Erbringung der Schulungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, sind das ausschließliche Eigentum der Presence Group. Der Kunde erkennt an, dass diese Materialien und Informationen durch geltende Rechte an geistigem Eigentum geschützt sind, und erklärt sich damit einverstanden, sie nur für Zwecke im Zusammenhang mit der/den spezifischen Schulungssitzung(en) und nicht für andere Zwecke ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Presence Group zu verwenden. Alle Informationen und Unterlagen, die dem Kunden von der Presence Group zur Verfügung gestellt werden, bleiben unabhängig von der Art und Weise, in der sie zur Verfügung gestellt werden, das Eigentum der Presence Group. Die Erbringung der Dienstleistungen stellt keine Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum dar.

12.4.2 Im Falle eines Verstoßes durch den Kunden wird auf Artikel 19.4 der Geschäftsbedingungen verwiesen.

13. Protokollierung

13.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Protokollführer der Presence Group verpflichten sich, in angemessener Weise Anstrengungen zu unternehmen, um detaillierte Zusammenfassungen der Gespräche während der Sitzungen zu erstellen. Diese Zusammenfassungen können sowohl live während der Sitzung als auch anhand von Tonaufnahmen erstellt werden.

13.2 Preise

Die Preise für die Erstellung von Protokollen verstehen sich zuzüglich der in Artikel 5.2. der Geschäftsbedingungen genannten Kosten.

13.3 Besondere Haftung

13.3.1 Die Protokollführer können ihre Arbeit auf der Grundlage von direktem Zuhören während der Sitzung oder mittels bereitgestellter Audiodateien durchführen. Der Kunde muss der Presence Group spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung ein detailliertes Briefing und alle relevanten Informationen über die Veranstaltung zukommen lassen. Werden diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, kann die Presence Group die Qualität des Dienstes nicht garantieren und übernimmt keine Haftung für sich daraus ergebende Probleme.

13.3.2 Die Presence Group verpflichtet sich, sofern die Qualität der gelieferten Originalton- oder Digitalaufnahmen für die Transkription ausreicht, die bestmöglichen Anstrengungen zu unternehmen, um ein korrektes Sitzungsprotokoll zu erstellen. Der Kunde wird benachrichtigt, wenn die Qualität der Aufzeichnung unzureichend ist, was dazu führen kann, dass die Protokollführer mehr Zeit für ihre Arbeit benötigen oder nicht in der Lage sind, die Vorgänge auf den zur Verfügung gestellten Aufnahmen genau zu erfassen. Wird die

Aufzeichnung von der Presence Group bereitgestellt, ist letztere für die Qualität der Aufzeichnung verantwortlich.

Die Presence Group ist nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Tonaufnahmen oder digitalen Aufnahmen während der Übertragung oder elektronischen Zustellung verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tonaufnahmen oder digitalen Aufnahmen vor der Zustellung zu treffen.

13.4 KI-Protokollierung

Die Presence Group kann dem Kunden von Zeit zu Zeit KI-gestützte Protokolldienste und damit verbundene abgeleitete Zusammenfassungen und Produkte anbieten. Der Kunde bestätigt, dass er über die Einschränkungen und Überlegungen im Zusammenhang mit KI-Protokollen informiert wurde und sich für solche Dienste entscheidet, weil sie für seine Zwecke geeignet sind und seinen Erwartungen entsprechen. In keinem Fall ersetzt die Presence Group von Menschen erbrachte Dienstleistungen durch KI-Protokolle, es sei denn, der Kunde hat dem ausdrücklich zugestimmt.

13.5 Aufzeichnung von Sitzungen und DSGVO-Konformität

Insoweit Protokollführungsdienste in Kombination mit Aufzeichnungen durchgeführt werden, kommt Artikel 20.6 des Vertrags zur Anwendung.

14. Übersetzungen

14.1 Allgemeine Bestimmungen

14.1.1 Die zu übersetzenden Unterlagen übermittelt der Kunde auf eigene Kosten an die Presence Group.

14.1.2 Die Presence Group unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um qualitativ hochwertige Übersetzungen zu liefern, die den Inhalt des Ausgangstextes genau wiedergeben. Die Übersetzer verwenden zu diesem Zweck anerkannte Wörterbücher und halten sich an die üblichen Regeln für Sprachgebrauch, Rechtschreibung und Grammatik. Wenn es bestimmte Präferenzen in Bezug auf Rechtschreibung und Terminologie gibt, können diese der Presence Group mitgeteilt werden.

14.2 Preise

14.2.1 Die Preise werden auf der Grundlage der Wortzahl in der Ausgangssprache berechnet. Bei Übersetzungsaufträgen mit einer begrenzten Anzahl von Wörtern (weniger als 300 Wörter) werden mindestens 300 Wörter in Rechnung gestellt. Wenn eine genaue Wortzahl nicht angegeben werden kann, wird ein projektspezifischer/Auftragspreis angeboten.

14.2.2 Alle Versandkosten werden separat berechnet und gehen zu Lasten des Kunden.

14.2.3 Die Kosten für bestimmte Übersetzungsaufträge, einschließlich, aber nicht beschränkt auf beeidigte Übersetzungen, PowerPoint-Übersetzungen und PDF-Dateien, werden gesondert in Rechnung gestellt.

14.3 Besondere Haftung

Die Erbringung der Dienstleistungen in Bezug auf die schriftlichen Übersetzungen erfolgt in völliger Unparteilichkeit sowie nach bestem Wissen und Gewissen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine gute

Arbeitsweise und in Übereinstimmung mit der gewählten Budgetoption für schriftliche Übersetzungen, wie im Vertrag oder im Auftragsformular angegeben.

14.4 Ausführungsfrist

14.4.1 Die von der Presence Group angegebenen Fristen und Termine für Übersetzungen sind unverbindlich in Bezug auf das Ausführungsdatum, das immer nur annähernd gilt, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

14.4.2 Die Nichteinhaltung einer Frist kann unter keinen Umständen als Grund für die Kündigung oder Stornierung des Vertrags oder für einen Anspruch auf Entschädigung angesehen werden.

14.4.3 Die Presence Group kann in keiner Weise für die verspätete Lieferung oder den Verlust von Material, das von Dritten verschickt wurde, oder für Schäden, die während des Transports entstanden sind, haftbar gemacht werden.

14.5 Maschinelle Übersetzung und maschinelle Übersetzung mit Nachbearbeitung (MTPE)

Die Presence Group kann dem Kunden MTPE-Dienstleistungen anbieten, wenn die Art des Dokuments, das Thema und die Sprachkombination darauf hindeuten, dass MTPE eine geeignete Lösung ist, und wenn erwartet werden kann, dass das Arbeitsergebnis von ähnlicher Qualität wie andere Übersetzungsdienstleistungen ist. In diesem Falle werden die Übersetzungen von einem oder mehreren Sprachspezialisten beurteilt und vor der Lieferung an den Kunden ggf. abgeändert.

Die Presence Group bietet auch maschinelle Übersetzungen ohne menschliches Eingreifen an. Der Kunde akzeptiert in diesem Fall ausdrücklich, dass die gelieferten Inhalte automatisch durch ein Maschinenübersetzungssystem erstellt wurden, ohne Qualitätskontrolle oder inhaltliche Verifizierung durch einen menschlichen Sprachspezialisten. Der Kunde räumt ein, dass er über die Einschränkungen und Erwägungen im Zusammenhang mit KI-Übersetzungen unterrichtet wurde und er sich für solche Dienstleistungen entschieden hat, weil sich diese Dienstleistungen für die von ihm benötigten Zwecke eignen und seinen Erwartungen entsprechen. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass maschinelle Übersetzungen ohne menschliches Eingreifen Einschränkungen aufweisen können, zum Beispiel Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten oder kontextuelle Fehler. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Nutzung aller in dieser Form gelieferten Übersetzungen.

15. Beschwerden

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen. Jede Beschwerde muss der Presence Group innerhalb von 48 Stunden nach Erbringung der Dienstleistung (oder innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung der zugehörigen Dokumentation) schriftlich mitgeteilt werden, sofern in den Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

15.2 Beschwerden müssen mit einer detaillierten Beschreibung versehen und mit stichhaltigen Argumenten belegt werden. Wenn die vorherigen Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Beschwerde als gegenstandslos betrachtet.

15.3 Die Einreichung einer Beschwerde gibt dem Kunden in keinem Fall das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen. Im Falle einer begründeten Beschwerde verpflichtet sich die Presence Group, sobald sie dazu in der Lage ist, so schnell wie möglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

15.4 Eine Beschwerde wird nicht bearbeitet, wenn sie auf das Versäumnis zurückzuführen ist, dass nicht alle relevanten und detaillierten Informationen, wie sie in diesen Geschäftsbedingungen angegeben sind, rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden.

15.5 Besondere Bestimmungen für Beschwerden in Bezug auf Übersetzungen

15.5.1 Sind Übersetzungen, mit denen die Presence Group beauftragt wurde, für eine offizielle Veröffentlichung oder Verwendung durch den Kunden oder einen Dritten bestimmt, so hat der Kunde der Presence Group etwaige Beschwerden gemäß diesem Artikel 15 vor der Veröffentlichung oder Verwendung mitzuteilen. Die Presence Group kann unter keinen Umständen für Fehler verantwortlich gemacht werden, die nach dem Datum der Veröffentlichung oder nach Ablauf der Beschwerdefrist entdeckt werden (außer im Falle von Vorsatz oder groben Fehlern).

15.5.2 Veranlasst der Kunde eine offizielle Veröffentlichung oder einen Druckvorgang, ohne dass er vor dem Druck- oder Veröffentlichungsdatum bei der Presence Group eine Beschwerde eingereicht hat, bedeutet dies automatisch, dass der Kunde die von der Presence Group gelieferten Übersetzungen akzeptiert hat. Das bedeutet, dass die Presence Group unter keinen Umständen für etwaige Fehler (außer bei Vorsatz oder schwerwiegenden Fehlern) oder sich daraus ergebende Schäden haftbar gemacht werden kann, nachdem die von der Presence Group übersetzten Texte oder Dokumente vom Kunden gedruckt oder veröffentlicht worden sind.

16. Subunternehmer

16.1 Die Presence Group ist jederzeit berechtigt, bei der Vertragserfüllung ohne vorherige Ankündigung oder Genehmigung des Kunden Gebrauch von Subunternehmern, Hilfskräften, Erfüllungsgehilfen oder anderen Dritten zu machen, die diesen Vertrag im Namen der Presence Group durchführen (nachstehend gemeinsam als „Subunternehmer“ bezeichnet).

16.2 Die Presence Group übermittelt den Subunternehmern alle Informationen, Daten und Dokumente, die für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlich oder nützlich sind.

16.3 Die Presence Group gewährleistet, dass alle Subunternehmer an Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen gebunden sind, die mindestens den Verpflichtungen entsprechen, denen die Presence Group gemäß dieser Vereinbarung unterliegt.

16.4 Gemäß Artikel 17 der Geschäftsbedingungen ist die Presence Group für die Vertragserfüllung einschließlich der Dienstleistungen verantwortlich, deren Ausführung ganz oder teilweise Subunternehmern anvertraut wird.

16.5 Ungeachtet des geltenden Rechts verzichtet der Kunde ausdrücklich auf das Recht, einen direkten außervertraglichen Anspruch gegenüber den Subunternehmern geltend zu machen, die bei der Vertragserfüllung hinzugezogen werden. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall eines Schadens oder Mangels im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistungen ausschließlich die Presence Group anzusprechen, die als alleiniger Ansprechpartner für alle Aspekte der Vertragserfüllung fungiert.

17. Haftung

17.1 Die Presence Group haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die sich aus der Nichteinhaltung des Vertrags durch den Kunden ergeben. Ferner haftet sie nicht für Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Handlung des Kunden oder eines Dritten verursacht werden, unabhängig davon, ob diese auf Fehler oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

17.2 Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbarten Haftung übernimmt die Presence Group nur die Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die Presence Group haftet unter keinen Umständen für Verluste oder indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, entgangene Gewinne, verpasste Gelegenheiten, Reputations- oder Imageschäden von Dritten, die ganz oder teilweise auf ihre Handlungen oder die ihrer Beauftragten zurückzuführen sind.

17.3 Sollte die Presence Group dennoch haftbar gemacht werden, beschränkt sich die Haftung auf den Rechnungswert ohne Mehrwertsteuer.

17.4 Die Presence Group unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass ihre Website sieben Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag, zugänglich und verfügbar ist. Es ist jedoch möglich, dass der Zugriff auf die Website aufgrund von routinemäßigen Wartungsarbeiten, der Aktualisierung der Website oder des Netzwerkes oder anderen Ursachen oder Unterbrechungen ohne Verschulden seitens der Presence Group unterbrochen wird. Die Presence Group kann nicht für Verluste oder Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus solchen Unterbrechungen ergeben. Sie haftet außerdem nicht für Schäden, die direkt oder indirekt durch die Nutzung der Website entstehen.

17.5 Die Presence Group setzt fortschrittliche Scanverfahren zur Virenerkennung ein und unterzieht alle eingehenden Dokumente einer solchen Kontrolle. Die Presence Group verzichtet auf das Öffnen von unaufgeforderten Anhängen und E-Mail-Nachrichten, die keine offensichtliche Relevanz haben. Ungeachtet dieser Vorsichtsmaßnahmen liegt die Verantwortung für das Scannen von E-Mail-Nachrichten und Anhängen, die von der Presence Group versendet werden, beim Kunden. Die Presence Group schließt hiermit ausdrücklich jede Haftung oder Verantwortung für Schäden an Dateien aus, die durch eine Infektion mit Viren entstehen oder damit zusammenhängen.

18. Höhere Gewalt

18.1 Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen können die Parteien nicht für Verzögerungen oder Mängel bei der Vertragserfüllung haftbar gemacht werden, wenn diese Verzögerungen oder Mängel auf Tatsachen oder Umstände zurückzuführen sind, die vom Willen einer der Parteien unabhängig sind, die unvorhersehbar sind und nicht vermieden werden können (höhere Gewalt), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krankheit oder Nichtverfügbarkeit der betroffenen Führungskräfte, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Voll- oder Teilstreiks, die sich auf die Lieferung von Dienstleistungen oder Produkten auswirken können, Epidemien und Pandemien, Erdbeben, Feuer, Sturm, Überschwemmung, Wasserschäden und Blockierung des Computer-, IT- oder Telekommunikationssystems.

18.2 Wenn eine der Parteien von einer Situation höherer Gewalt betroffen ist, ist sie verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Diese Aspekte entbinden die Presence Group von der Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfrist, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen geltend machen kann.

18.3 Im Falle von höherer Gewalt können die Parteien die Vertragserfüllung während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt besteht, aussetzen oder den Vertrag (per Einschreiben) kündigen, wenn die höhere Gewalt länger als einen Monat andauert. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Presence Group für die bereits erbrachten Dienstleistungen und Produkte (ganz oder teilweise) zu entschädigen, ohne dass ein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht werden kann.

19. Rechte an geistigem Eigentum

19.1 Unter „Rechte an geistigem Eigentum“ wird verstanden: Alle Rechte an geistigem, gewerblichem und sonstigem Eigentum (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Marken, Handelsnamen, Logos, Zeichnungen, Modelle oder Anträge auf Eintragung als Geschmacksmuster, Patente, Patentanmeldungen, Domainnamen, Know-how sowie Rechte an Datenbanken und Computerprogrammen. Die Ausführung des Auftrags erstreckt sich nicht auf eine Übertragung der Rechte an geistigem Eigentum, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

19.2 Die Rechte an geistigem Eigentum an dem von der Presence Group bei der Vorbereitung oder der Vertragserfüllung verwendeten oder entwickelten Material, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übersetzungen, Protokolle, Notizen, Entwürfe, Design-Präsentationen, Konzepte, Materialauswahl, Illustrationen, Logos, Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Bilder, Beschreibungen, Daten, Produkt- oder Firmennamen, Texte, Angebote, Rechnungen usw. in jeglicher Form, sind und bleiben Eigentum der Presence Group, soweit sie nicht Eigentum des Kunden sind.

19.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Rechte an geistigem Eigentum der Presence Group jederzeit zu respektieren und angemessene Anstrengungen zum Schutz dieser Rechte zu unternehmen. Der Kunde informiert die Presence Group unverzüglich über jede Verletzung der Rechte an

geistigem Eigentum der Presence Group durch Dritte, von der er Kenntnis erlangt.

19.4 Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Bestimmungen der Rechte an geistigem Eigentum hat der Kunde der Presence Group eine Entschädigung in Höhe von 5.000 Euro für jeden festgestellten Verstoß zu zahlen, unbeschadet des Rechts der Presence Group, den vollen Umfang des Schadens nachzuweisen und diesen ersetzen zu lassen.

20. Verarbeitung personenbezogener Daten

20.1 In Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung vom 24. Mai 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden „DSGVO“) erhebt und verarbeitet die Presence Group die personenbezogenen Daten des Kunden und seiner Mitarbeitenden für ihr Kundenmanagement (einschließlich Kundenverwaltung, Auftragsverfolgung, Rechnungsstellung, Überwachung der Zahlungsfähigkeit und Versand von Marketing und personalisierter Werbung).

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6.1.b (Vertragserfüllung) und 6.1.f (berechtigten Interessen) der DSGVO verarbeitet.

Wenn es für die Erreichung der beabsichtigten Zwecke erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten des Kunden an andere Unternehmen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weitergegeben, die direkt oder indirekt mit der Presence Group verbunden sind. Die Presence Group wird von diesen Empfängern verlangen, dass sie die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die weitergegebenen personenbezogenen Daten zu schützen. Die für die Kundenverwaltung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen (auch im Bereich der Buchhaltung) erforderlich ist.

20.2 Der Kunde und seine Mitarbeitenden haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten jederzeit einzusehen und sie zu berichtigen oder berichtigen zu lassen, wenn sie falsch oder unvollständig sind, sie löschen zu lassen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, eine Kopie (in einer strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Form) seiner personenbezogenen Daten zu erhalten und die personenbezogenen Daten an ein anderes Unternehmen weiterzuleiten. Darüber hinaus kann der Kunde kostenlos der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke des Direktmarketings widersprechen. Zu diesem Zweck muss der Kunde einen schriftlichen, datierten und unterzeichneten Antrag an die Presence Group senden. Sollten Zweifel an der Identität der betroffenen Person bestehen, wird die Presence Group zusätzliche Informationen anfordern, die eine Identifizierung ermöglichen.

20.3 Alle über die Website erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben.

20.4 Für weitere Informationen zur Datenschutzpolitik verweist die Presence Group auf ihre

Datenschutzerklärung, die unter <https://www.presencegroup.eu/de/datenschutzversprechen> verfügbar ist.

20.5 Die Presence Group ergreift alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten. Wenn personenbezogene Daten über Online-Kommunikationskanäle (z. B. WhatsApp) an die Presence Group übermittelt werden, erkennt die Person, welche die personenbezogenen Daten übermittelt, die damit verbundenen Risiken an. Die Person, die personenbezogene Daten über Online-Kommunikationskanäle überträgt, trägt somit alle potenziellen Risiken, die mit der Nutzung des Online-Kommunikationskanals verbunden sind. Die Presence Group kann unter keinen Umständen für Risiken, Verluste oder Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Weitergabe personenbezogener Daten über diese Kanäle entstehen.

20.6 Insoweit die Presence Group bei der Erbringung der Dienstleistungen (darunter Dolmetscherdienste und Protokollführung) Audio- oder Videoaufzeichnungen von Sitzungen erstellt, fungiert die Presence Group als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO und der Kunde als Verantwortlicher. Der Kunde ist für die Erfüllung aller rechtlichen Verpflichtungen der DSGVO verantwortlich, darunter die Gewährleistung einer rechtmäßigen Grundlage für die Verarbeitung, die Einholung der Genehmigung aller Teilnehmer (falls erforderlich) und die Übermittlung von Informationen an alle Betroffenen. Der Kunde stellt die Presence Group von allen Ansprüchen seitens der Teilnehmer oder Dritter frei, die sich aus dem Fehlen einer gültigen Zustimmung oder rechtlichen Grundlage ergeben. Der Kunde ist als Datenschutzverantwortlicher verpflichtet, alle Teilnehmer vor der Aufzeichnung gemäß Artikel 13 DSGVO ausreichend schriftlich zu informieren, unter anderem über die Tatsache, dass die Sitzung aufgezeichnet wird, die Zwecke, die Aufbewahrungsfrist und die Rechte der Betroffenen (zum Beispiel Einsichtnahme, Richtigstellung, Änderungen, Einschränkungen und Beschwerden). Der Kunde gewährleistet, dass diese Informationen komplett und korrekt übermittelt werden und stellt die Presence Group komplett von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Nicht- oder unvollständigen Einhaltung dieser Informationspflicht ergibt.

Sollte einer der Teilnehmer vor oder während der Sitzung eine Beschwerde gegen die Erstellung einer Aufzeichnung einlegen, wird die Presence Group diese Aufzeichnung sofort beenden bzw. diese gar nicht erst anfangen. Die Presence Group ist nicht für eventuelle Folgen verantwortlich, die sich aus der Beendigung der Aufnahme ergeben, was eine verminderte Vollständigkeit oder Genauigkeit des Protokolls umfasst, sich jedoch nicht allein darauf beschränkt.

Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, löscht die Presence Group die Aufzeichnungen aller Sitzungen innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung des endgültigen Protokolls an den Kunden, oder auf Ersuchen des Kunden auch früher.

21. Vertraulichkeit

21.1 Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichkeit aller vom Kunden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Informationen streng zu wahren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die wirtschaftlich sensiblen Geschäftsinformationen. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst alle mündlichen, schriftlichen, elektronischen oder anderen Formen von Informationen, die als vertraulich angesehen werden können oder die vom Kunden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.

21.2 Die Parteien verwenden diese vertraulichen Informationen nur für die Erfüllung des Vertrages. Diese vertraulichen Informationen werden Subunternehmern oder Mitarbeitenden nur zur Kenntnis gebracht, falls dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und diese Subunternehmer und Mitarbeitenden außerdem an eine Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden sind. Vertrauliche Informationen dürfen auch von den Untervertretern oder Mitarbeitenden der empfangenden Partei nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Die empfangende Partei ergreift außerdem alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verbreitung dieser vertraulichen Informationen zu verhindern.

21.3 Sowohl während der Vertragslaufzeit als auch nach Vertragsbeendigung, unabhängig vom Grund der Beendigung, verpflichten sich die Parteien, keine persönlichen oder vertraulichen Informationen über die andere Partei, ihr Unternehmen, ihre Arbeitsweise, die eingesetzte IT und/oder Software, Kunden oder Lieferanten, alle Unternehmens- oder Geschäftsinformationen und andere vertrauliche Informationen weiterzugeben, unabhängig von der Bedeutung dieser Informationen oder den Umständen, unter denen die empfangende Partei die Informationen, auch indirekt, erhalten hat. Die Parteien unterlassen es zudem, den Namen und den Ruf der anderen Partei zu gefährden.

21.4 Die Parteien verpflichten sich daher, zu jeder Zeit, sowohl während der Vertragserfüllung als auch nach Beendigung dieses Vertrages, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren und keine Tatsachen oder Informationen, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt geworden sind oder die sie selbst entwickelt haben und die normalerweise der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, zu verwenden, offenzulegen oder an Dritte weiterzugeben.

22. Nichtigkeit und Verwirkung von Rechten

22.1 Die Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und allgemeiner der Bestimmungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien regeln, aus welchem Grund auch immer (ganz oder teilweise), berührt in keiner Weise die Gültigkeit der anderen Klauseln dieser Geschäftsbedingungen trotz der Nichtigkeit der strittigen Klausel. Die anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleiben vollständig anwendbar. Soweit möglich, wird die für nichtig erklärte Klausel durch eine Klausel ersetzt, die der (wirtschaftlichen) Absicht der für nichtig erklärten Klausel am nächsten kommt.

22.2 Die Nichtinanspruchnahme eines Rechts oder die Nichtanwendung einer Sanktion durch die Presence Group bedeutet in keiner Weise einen Verzicht auf ein Recht.

23. Anwendbares Recht und zuständige Behörden

Auf diese Geschäftsbedingungen und das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen der Presence Group und dem Kunden ist allein und ausschließlich die Gesetzgebung Belgiens anwendbar. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen der Presence Group und dem Kunden ergeben, werden ausschließlich von den Gerichten in Leuven (Belgien) entschieden, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.